

S A T Z U N G

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsange-
legenheiten - Verwaltungsgebührensatzung - der Ortsgemeinde Katzweiler

Der Ortsgemeinderat Katzweiler hat in seiner öffentlichen Sitzung vom
25.3.1977 aufgrund des § 24 GemO, des § 2 Abs. 5 LGebG sowie des § 2
Kommunalabgabengesetz folgende Satzung beschlossen, die hiermit be-
kanntgemacht wird:

§ 1

Gebührenerhebung in Selbstverwaltungsangelegenheiten

In Selbstverwaltungsangelegenheiten erhebt die Ortsgemeinde Gebühren
und Auslagen für Amtshandlungen nach der Landesverordnung über die
Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenver-
zeichnis) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Katzweiler, den 13. April 1977
....., den



Zeit
Ortsbürgermeister

Diese Satzung wurde veröffent-
licht im Stadt- und Landkurier
in der Ausgabe vom 21.4.1977.

Otterbach, den 25.4.1977
Verbandsgemeindeverwaltung:



Heil
- Heil -
Bürgermeister